

Einkaufsbedingungen Bepro AG Göttingen

1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Die Auftragsbestätigung erwarten wir rechtsgültig unterzeichnet zurück. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als wir diesen nachträglich schriftlich zustimmen. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch uns stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachten wir die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

2. Preis

Der Preis versteht sich fest und schliesst sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art ein.

3. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit deren Uebergabe an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten auf uns über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.

4. Liefertermin

Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei uns eingelagert. Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz haben wir das Recht, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5 %.

5. Transport und Transportschäden

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungsort bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

6. Zahlung

Die Zahlung erfolgt erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung, und wenn nicht anders vereinbart innert 30 Tagen netto.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet uns volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten.

Wir sind nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden zu rügen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so haben wir freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. Wir können dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist uns jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen. Die Verjährungsfrist aller vorstehend genannten Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Entdeckung des betreffenden Mangels/Schadens an der gelieferten Ware durch uns.

8. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen Dritter

Wir sind berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die uns gegenüber unserem Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.

9. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er uns beliefert, eine Produkthaftungspflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllt:

- örtliche Geltung weltweit inkl. USA/Kanada
- Ein- und Ausbaurückstellungen inbegriffen.

Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

10. Immaterialgüterrecht

Der Lieferant hält uns in bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen uns angestregten Rechtsverfahren auf unseren Wunsch beizutreten oder das Verfahren auf unserer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

11. Urheberrecht und Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Von uns bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder geändert, vernichtet noch für Dritte benützt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als Erfüllungsort gilt unser Sitz. Als Gerichtsstand werden die an unserem Sitz zuständigen Gerichte bestimmt.